



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
65b-U8600-2019/198-15

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
03.03.2020

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27.11.2019 (Drs. 18/5077)  
Biotopkartierung in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum angeführten Beschluss gebe ich im Einvernehmen mit dem  
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgenden ab-  
schließenden Bericht:

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Grundlagen der Biotopkartierung in Bayern	4
2.1	Rechtliche Grundlagen gesetzlich geschützter Biotope	4
2.2	Rechtliche Grundlagen Biotopkartierung Bayern	5
2.3	Vorgaben der Alpenkonvention	6
3	Aktueller Stand der Biotopkartierung Bayern	7
4	Das neue Bayerische Naturschutzgesetz ausgelöst durch das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“	9
4.1	Auswirkungen auf die Biotopkartierung	9
4.2	Bürgernahe Information über die Biotopkartierung	11
4.3	Ressourceneinsatz	12
5	Natura 2000	13

## 1 Einführung

Der Begriff Biotop setzt sich aus den griechischen Wörtern „bios“, das Leben und „topos“, der Raum zusammen, bedeutet also Lebensraum. Lebensraum für eine Lebensgemeinschaft bestimmter Pflanzen und Tiere, die ähnliche Umweltbedingungen brauchen.

Biotope erfüllen zudem wichtige Aufgaben im Naturhaushalt. Röhrichte zum Beispiel schützen Gewässer vor Verunreinigung. Moore und Auwälder speichern große Mengen Wasser und verringern so Überschwemmungsgefahren. Hecken und Ackerraine vermindern den Bodenabtrag.

Aus diesen Gründen werden im § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG die naturschutzfachlich bedeutendsten Biotope unter gesetzlichen Schutz gestellt und mit Hilfe der Biotopkartierung erfasst. Das Ziel der Kartierung ist dabei, eine Übersicht über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand der naturschutzfachlich besonders wertvollen bzw. gesetzlich geschützten Biotope in der Region zu erhalten. Sie stellt eine Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassung dar.

Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung des Biotopverbunds, den die Staatsregierung zu einem Handlungsschwerpunkt der Bayerischen Biodiversitätsstrategie erklärt hat und der nach den Vorgaben des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ insbesondere im Offenland erheblich ausgebaut werden soll. Zugleich ist die Biotopkartierung die fachliche Grundlage für Förderungen über Vertragsnaturschutz oder Landschaftspflege. Nur so können die Landwirte gezielt angesprochen, beraten und honoriert werden. Für die über 60 Landschaftspflegeverbände in Bayern ist die Biotopkartierung zudem die unverzichtbare Grundlage, um konkrete praktische Naturschutzmaßnahmen vorzubereiten und zusammen mit Landwirten, Kommunen und vielen weiteren Akteuren umsetzen zu können.

Die Biotopkartierung ist ein wesentliches Instrument in der Naturschutzarbeit und leistet wertvolle Unterstützung für den Erhalt der Biodiversität insgesamt. Denn auch bei der aktuellen Betrachtung des Insektenrückganges kommt den von der Biotopkartierung erfassten Flächen eine (über-)lebenswichtige Bedeutung zu. Sie sind Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

## **2 Grundlagen der Biotopkartierung in Bayern**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen gesetzlich geschützter Biotope**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) aufgeführten Biotope führen können, sind grundsätzlich verboten. Viele in der Biotopkartierung erfassten Biotope (wie beispielsweise extensiv genutztes Grünland, Magerrasen oder auch Streuobstbestände) sind in der Kulturlandschaft durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung entstanden – und benötigen diese auch weiterhin. Dementsprechend ist bei den erfassten Biotopen die bisherige biotoperhaltende Nutzung auch weiterhin möglich. Gerade für diese Nutzungen gibt es spezielle Förderprogramme wie das Vertragsnaturschutzprogramm und den Erschwernisausgleich.

Naturschutzfachlich wertvolle Biotope mit beispielsweise seltenen Artengemeinschaften oder besonderer ökologischer Bedeutung werden im BNatSchG und ergänzend durch das BayNatSchG unter gesetzlichen Schutz gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

Am 17. Juli 2019 hat der Bayerische Landtag das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ sowie das zugehörige Begleitgesetz beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. August 2019 in Kraft getreten sind, erweitern u. a. den gesetzlichen Biotopschutz in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG auf

- extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Nr. 6), und
- arten- und strukturreiches Dauergrünland (Nr. 7).

Durch den Beschluss des Begleitgesetzes zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ wurde eine Verordnungsermächtigung in das BayNatSchG aufgenommen, die die Staatsregierung ermächtigt, Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6 und 7 BayNatSchG genannten Biotoptypen festzulegen. Diese Rechtsverordnung wurde am 4. Februar 2020 im Ministerrat verabschiedet und ist zum 1. März 2020 in Kraft getreten. Somit

ergeben sich folgende Konkretisierungen für die o. g. gesetzlich geschützten Biotoptypen:

- Extensiv genutzt im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Obstbaumwiesen oder -weiden mit einer Dichte von nicht mehr als 100 Bäumen pro Hektar, einem Baumabstand von grundsätzlich nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m sowie einem so fortgeschrittenen Bestandsalter, dass von einem biototypischen Artenreichtum ausgegangen werden kann. Ein ausreichendes Bestandsalter im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die überwiegende Anzahl der Bäume einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden aufweist.
- Hochstämmig im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Baumbestände, bei denen mindestens 75 % des Bestandes ihren Kronenansatz in mindestens 180 cm Höhe über dem Boden haben.
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG sind die Lebensraumtypen Nrn. 6440, 6510 und 6520 nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG („Brenndolden-Auenwiese“ (EU-Code 6440), „magere Flachland-Mähwiese (Wiesen-Fuchsschwanz, Großer Wiesenknopf)“ (EU-Code 6510) und „Berg-Mähwiese“ (EU-Code 6520)).

## **2.2 Rechtliche Grundlagen Biotopkartierung Bayern**

Die Biotopkartierung stellt eine Dokumentation und Information der in Bayern naturschutzfachlich wertvollen Offenlandbiotope dar. Allerdings bestimmt nicht die Kartierung selbst, sondern das tatsächliche Vorhandensein bestimmter Flächeneigenschaften die Biotopeigenschaft. Somit besitzt die Kartierung deklaratorischen Charakter und keine konstitutive Wirkung. Gesetzlich geschützte Biotope nach oben genannter Rechtsgrundlage werden also nicht ausgewiesen, sondern sind unmittelbar durch Bundes- und Landesrecht geschützt. Umgekehrt gilt: Der Biotopstatus wird auch nicht durch einen „behördlichen Akt“ aufgehoben, sondern entfällt automatisch, wenn die gesetzlichen bzw. die fachlichen Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen.

Eine genaue Erfassung der Flächen in der Biotopkartierung kann ohne zusätzliche Erhebungen vor Ort feststellen, welche Flächen unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen können, und dient als naturschutzfachliche Orientierung ohne unmittelbare rechtliche Wirkung.

Die Durchführung der Kartierung fällt in die Zuständigkeit des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) nach Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG. Dabei werden bei der Kartierung folgende Biotoptypen im Offenland erfasst:

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG. Sie beruhen auf einer Typisierung, die im Wesentlichen auf dem Pflanzenkleid (Vegetation) und abiotischen Merkmalen beruhen (z. B. Wasserstand und Bodentyp). Beispiele sind Moore oder Trockenrasen.
- Geschützte Lebensraumtypen, die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) genannt sind und die maßgeblich sind für die Auswahl und Abgrenzung von Schutzgebieten des europäischen Netzwerks Natura 2000. Diese Lebensraumtypen sind ebenfalls anhand ihrer vegetationskundlichen Merkmale definiert.
- Geschützte Landschaftsbestandteile z. B. Gehölzbestände wie naturnahe Hecken oder Feldgehölze, die nach § 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützt sein können.

Darüber hinaus werden (nicht gesetzlich geschützte) Biotoptypen kartiert, die u. a. als verbindende Elemente zwischen Bestandteilen des Biotopverbundes dienen können oder für eine zielgerichtete Förderung, aufgrund des Vorkommens naturschutzfachlich wertvoller Arten oder Lebensgemeinschaften, in Frage kommen. Als Beispiel können hier „magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen“ gelten. Diese Biotope unterliegen keinem gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

### **2.3 Vorgaben der Alpenkonvention**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nach Art. 6 des „Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ verpflichtet, die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen und diese Darlegungen regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben. Dem wird aktuell über die Bestandsaufnahmen im Rahmen der Natura 2000 Managementplanung und des Monitorings im alpinen Bereich Rechnung getragen.

### **3 Aktueller Stand der Biotopkartierung Bayern**

Die regelmäßige Wiederholung der Biotopkartierung ist notwendig, um sie als wesentliche Planungsgrundlage in der Naturschutzarbeit aktuell zu halten. Diese Aktualität ist vor allem für folgende Sachverhalte entscheidend:

- den aktuellen Zustand der biologischen Vielfalt in Bayern und die naturschutzfachliche Wertigkeit der erfassten Flächen zu kennen.
- Vorhaben und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst konfliktfrei entwickeln zu können.
- Förderungen über Vertragsnaturschutz oder Landschaftspflege zielgerichtet und effizient auf der Fläche zu verwirklichen.






Aus diesem Grund werden die einzelnen Landkreise turnusmäßig möglichst alle 15 bis 20 Jahre im Gelände erfasst. Einen Überblick zum Stand der Biotopkartierung in Bayern bietet folgende Abbildung:







# Biotopkartierung Bayern

Stand der Bearbeitung: Mai 2019



-  1. Durchgang abgeschlossen
-  2. Durchgang abgeschlossen (Grundlage Art. 13d BayNatSchG)
-  2. Durchgang abgeschlossen (Grundlage § 30 BNatSchG 2009/ Art. 23 BayNatSchG 2011 und FFH-RL)
-  2. Durchgang in Bearbeitung (Grundlage § 30 BNatSchG 2009/ Art. 23 BayNatSchG 2011 und FFH-RL)
-  Teilbereiche Biotopkartierung: Alpen, Stadt

- Schwaben** Regierungsbezirk
- Ostallgäu** Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
-  Staatsgrenze
-  Landesgrenze
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Landkreisgrenze bzw. Grenze kreisfreie Stadt

0 50 km  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
Fachdaten:  
Fachinformationssystem Natur

In welchen Landkreisen sind flächendeckende Kartierungen älter als 20 Jahre (bitte jeweils genaues Alter angeben)?

Für 31 Landkreise in Bayern liegt eine Biotopkartierung mit einem Alter von mehr als 20 Jahren vor:



Landkreis	Erfassungsdaten
Amberg-Sulzbach	1984 - 2002
Aschaffenburg	1991 - 1998
Bad Tölz - Wolfratshausen	1988 - 1997
Bayreuth	1986 - 1991
Cham	1985 - 1996
Coburg	1991 - 1993
Dillingen a.d. Donau	1987 - 1994
Ebersberg	1994 - 1999
Erlangen-Höchstadt	1985 - 1997
Freising	1983 - 1998
Freyung-Grafenau	1986 - 1992
Fürstenfeldbruck	1992 - 1993
Fürth	1991 - 1994
Garmisch-Partenkirchen	1985 - 1988
Haßberge	1987 - 1993
Kelheim	1984 - 1998

Landkreis	Erfassungsdaten
Kronach	1984 - 2002
Landsberg a. Lech	1987 - 1994
Landshut	1984 - 1997
Lindau am Bodensee	1985 - 1997
Miesbach	1987 - 1995
Miltenberg	1985 - 1987
München	1985 - 1993
Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	1986 - 1998
Neu-Ulm	1985 - 1996
Ostallgäu	1985 - 1996
Passau	1985 - 1994
Regensburg	1989 - 1993
Weilheim-Schongau	1985 - 1997
Wunsiedel	1985 - 1996
Würzburg	1984 - 1997

#### **4 Das neue Bayerische Naturschutzgesetz ausgelöst durch das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“**

##### **4.1 Auswirkungen auf die Biotopkartierung**

Momentan sind alle vom LfU veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt, bis alle notwendigen Anforderungen aus dem Volksbegehren und Begleitgesetz erfüllt sind. Insbesondere sollen zukünftige Biotope nach einer an das aktuelle Gesetz angepassten Kartiermethodik aufgenommen werden, um die z. T. bestehenden Unsicherheiten bei der Streuobstkartierung im Hinblick auf die neuen Rechtssetzungen auszuräumen.

Die Unterbrechung betrifft die beauftragten neuen Biotopkartierungen in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Weilheim-Schongau, Dillingen an der Donau, Neustadt an der Aisch und Miltenberg.

Welche Auswirkungen hat der Stopp der Kartierungen in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Weilheim-Schongau, Dillingen an der Donau, Neustadt an der Aisch und Miltenberg auf die beauftragten Fachbüros?

Durch den Stopp der Kartierungen konnten die beauftragten Fachbüros in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Weilheim-Schongau, Dillingen an der Donau, Neustadt

an der Aisch und Miltenberg die für das Jahr 2019 vertraglich festgelegten Kartierleistungen sowie deren digitale Aufbereitung nicht durchführen. Dementsprechend wurden die mit diesen Leistungen verbundenen Auszahlungen (2 Ratenzahlungen, insgesamt zwischen 40 und 50 % der Gesamtvertragsvolumina) nicht vorgenommen.

Sind Vertragsstrafen vorgesehen / vereinbart oder bereits eingefordert?

Mit dem Schreiben des LfU vom 18. September 2019 wurden die Fachbüros darum gebeten, sich um anderweitige Aufträge zu bemühen, um weiteren finanziellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Ob den Auftragnehmern die durch den Stopp der Kartierung entgangenen Zahlungen ersetzt werden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt. Bislang ist am LfU von einem Fachbüro eine schriftliche Schadensersatzforderung eingegangen.

Hat die Kontaktaufnahme mit allen betroffenen Büros durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zwischenzeitlich stattgefunden, wenn ja mit welchen Ergebnissen?

Es gab mehrfach Kontakte (schriftlich, per E-Mail und telefonisch) des LfU mit den betroffenen Fachbüros. Dabei wurden ihnen jeweils die aktuellen Informationen zum Stopp der Biotopkartierung übermittelt.

Daraufhin haben bisher zwei beauftragte Fachbüros (Biotopkartierung Landkreis Dillingen a. d. Donau und Weilheim-Schongau) den Vertrag gekündigt. Die restlichen Kartierungsarbeiten in den beiden Landkreisen müssen neu ausgeschrieben werden.

Wie sehen die Planungen zur Wiederaufnahme der Biotopkartierungen aus und wann ist damit zu rechnen?

Eine Wiederaufnahme der Biotopkartierung ist für die Vegetationsperiode 2020 geplant; dafür müssen die notwendigen Kartieranleitungen an die neue Rechtslage angepasst und auch alle notwendigen Anforderungen aus dem neuen Öffentlichkeitskonzept vorbereitet sein.

In welchen Landkreisen sollen in den nächsten drei Jahren Kartierungen beauftragt werden?

Für die kommenden Jahre sollen bevorzugt Landkreise kartiert werden, die als Schwerpunktgebiete für die neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen nach Art. 23 BayNatSchG (Streuobstwiesen oder -weiden [...] sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland) gelten und deren letzte Kartierung mehr als 20 Jahre zurückliegt. Dadurch können auch Grundlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren „Mähwiesen“ Nr. 2019/2145 der EU-Kommission bereitgestellt werden.

Zudem wird geprüft, ob kleine Nachkartierungen für die beiden neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen in kürzlich abgeschlossenen Landkreisen für 2020/2021 umgesetzt werden können.

Alle wie viele Jahre hält die Staatsregierung eine flächendeckende Kartierung für nötig, um brauchbare Unterlagen für Eingriffsplanungen zur Verfügung stellen zu können?

Im „Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ hat die Staatsregierung die Aktualisierung der Biotopkartierung möglichst alle 10 Jahre als Maßnahme genannt, die zur Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie angestrebt wird.

Die Biotopkartierung kann eine wertvolle Planungsgrundlage sein, um Vorhaben und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst konfliktfrei entwickeln zu können. Sie ist aber kein geforderter oder obligatorischer Bestandteil der Unterlagen für Eingriffsplanungen, da ein Vorhabensträger die eigenständige Pflicht hat, aktuelle Bestandsaufnahmen zu liefern. Aus diesem Grund ist ein flächendeckendes Aktualisierungsintervall der Biotopkartierung als Planungsgrundlage für Eingriffsplanungen nicht verpflichtend. Eine Erhebung in der Eingriffsplanung gilt als aktuell, wenn der Zeitpunkt der Erhebung im Feld nicht länger als fünf bis sechs Jahre zurückliegt.

#### **4.2 Bürgernahe Information über die Biotopkartierung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wichtiger Bestandteil im Ablauf der Biotopkartierung und genießt zu jedem Zeitpunkt im Prozess (vor, während und nach den Kartierarbeiten) einen hohen Stellenwert. Nur so lässt sich der Wunsch nach mehr Information der Öffentlichkeit und der Grundbesitzer sowie das Ziel einer gesteigerten Akzeptanz für die Biotopkartierung erreichen.

In welcher Form beabsichtigt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das von der Landtagsmehrheit von CSU-Fraktion und Fraktion FREIE WÄHLER aufgegebene „Schlichtungsverfahren“ ins Werk zu setzen?

Gibt es dazu genauere Vorgaben und wie sehen diese aus?

Die beiden o. g. Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Der Bayerische Landtag hat im Rahmen des Volksbegehrens und Begleitgesetzes einen Maßnahmenkatalog beschlossen, wonach Eigentümern von Biotopen auf eigenen Wunsch ein Prüfvorgang ermöglicht wird. Nach Beschluss des Landtags (Drucksache 18/3128) ist sicherzustellen, dass vor Beginn der Untersuchung zur Biotopkartierung die Grundstückseigentümer einbezogen werden. Beabsichtigt die Behörde, für einen Grundstücksbestandteil die Aufnahme in das Biotopverzeichnis vorzunehmen, ist auf Wunsch jedes betroffenen Grundstückseigentümers ein für ihn gebührenfreies und zu dokumentierendes Verfahren durchzuführen, bei dem das Vorliegen der Biotopeigenschaft überprüft wird. Nach Abschluss der Kartierung werden Grundstückseigentümer schriftlich informiert, wenn auf ihren Flächen Biotop neu ins Kataster der Biotopkartierung aufgenommen worden sind.

#### **4.3 Ressourceneinsatz**

Mit welchen Kostenmehrungen und zeitlichen Verlängerungen rechnet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bezüglich der Kartierungsverfahren?

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ werden in Art. 23 zusätzliche Biotoptypen unter Schutz gestellt: extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland. Dies stellt neue Anforderungen an die Biotopkartierung. Das LfU wird deshalb die Kartierungen durch eine stärkere und umfassendere Öffentlichkeitsarbeit begleiten und die betreffenden Eigentümer direkt informieren.

Gemäß eines Beschlusses des Bayerischen Landtags ist den betreffenden Eigentümern außerdem Gelegenheit zu geben, die Kartierergebnisse einer Prüfung zu unterziehen. Begleitmaßnahmen (z. B. Öffentlichkeitsmaßnahmen) für die Landnutzer müssen vielfach einzelfallbezogen mit persönlichen Kontakten und ohne Verzögerungen umgesetzt werden. Ziel ist, die Akzeptanz und Versöhnung aller beteiligten gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen.

Außerdem soll im Rahmen der Biotopkartierung eine zeitnahe Erhebung der artenreichen Flachlandmähwiesen erfolgen (FFH-Lebensraumtyp und Teil des neuen gesetzlich geschützten Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“). Zudem sind bis 2030 die Anforderungen des Biotopverbundes umzusetzen. Da die Biotopkartierung hier eine wesentliche Grundlage ist, auf der sich der funktionale Biotopverbund sinnvoll entwickeln kann, ist eine Erhöhung der Anzahl der zu kartierenden Landkreise notwendig. D. h. die Zahl der pro Jahr begonnenen Landkreise soll von 3 auf 5 gesteigert werden.

Beabsichtigt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Stellenmehrungen und zusätzliche Mittel zur zeitnahen Abarbeitung von „Schlichtungsverfahren“ bei Biotopkartierungen zum Nachtragshaushalt zu beantragen, wenn ja, in welchem Umfang und in welchen Bereichen?

Für den Nachtragshaushalt 2019/2020 wurden keine zusätzlichen Stellen oder Mittel für die Biotopkartierung beantragt.

## **5 Natura 2000**

Liegt inzwischen eine flächendeckende Kartierung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Lebensräume vor, wenn nein, bis wann soll sie erstellt werden?

Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (kurz: LRT) fällt gemäß Gemeinsamer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000 für LRT des Offenlandes (inklusive Gewässer) in den Aufgabenbereich der Naturschutzverwaltung sowie in den der Forstverwaltung für die LRT des Waldes. Die LRT werden, soweit in Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung gelegen, in Bayern grundsätzlich flächendeckend erfasst (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete). Flächendeckende, d. h. ganz Bayern umfassende, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

In der Zuständigkeit der Forstverwaltung liegende LRT (i.d.R. Wald-LRT) werden nur in den FFH-Gebieten erfasst.

Innerhalb der FFH-Gebiete erfolgt die Erfassung der LRT im Rahmen der FFH-Managementplanung. Außerhalb der FFH-Gebiete werden die Offenland-LRT seit 2006 im Rahmen der Biotopkartierung in den Landkreisen und Städten größtenteils erfasst.

Mit Ausnahme der unten genannten LRT werden die LRT innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten methodisch gleichbehandelt bzw. dementsprechend kartiert. Bei den nachfolgend ausgeführten LRT werden außerhalb der FFH-Gebiete die jeweils höherwertigen Ausprägungen erfasst. Es handelt sich um folgende Lebensraumtypen (LRT):

- LRT 3130 Stillgewässer mit Pioniervegetation
- LRT 3140 Stillgewässer mit Armluchteralgen
- LRT 3150 Nährstoffreiche Stillgewässer
- LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Pioniervegetation

Der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen wird bei künftigen Biotopkartierungen komplett (nicht nur magere Ausprägungen) erfasst.

Der LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen wird außerhalb der FFH-Gebiete nicht kartiert. Zukünftige Kartierungen müssen den neuen Biotoptyp in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG berücksichtigen.

Bei einem Aktualisierungs-Rhythmus von ca. 3 Landkreisen pro Jahr ist in ca. 19 bis 20 Jahren mit dem Vorliegen von flächendeckenden Kartierungsergebnissen der Offenland-LRT für außerhalb der Alpen gelegene Gebiete zu rechnen. Eine systematische Aktualisierung der Biotopkartierung innerhalb der Alpen wird aktuell nicht durchgeführt.

#### In welchen Landkreisen existieren noch keine flächendeckenden Kartierungen der Offenland-FFH-Lebensräume?

In folgenden 46 Landkreisen wurde bislang noch keine Aktualisierung der Biotopkartierung nach der seit 2006 gültigen Methodik (d.h. inkl. der Erhebung der Offenland-FFH-Lebensraumtypen) durchgeführt (**fett**: die Aktualisierung ist aktuell in Bearbeitung):

Landkreis	Landkreis	Landkreis
Aichach-Friedberg	Fürstenfeldbruck	Oberallgäu
Altötting	Fürth	Ostallgäu
Amberg-Weizsach	Garmisch-Partenkirchen	Passau
Aschaffenburg	Haßberge	Regen
Bad Tölz - Wolfratshausen	Hof	Regensburg
Bamberg	Kelheim	Rosenheim
Bayreuth	Kronach	Rottal-Inn
Cham	Landsberg a. Lech	Schweinfurt
Coburg	Landshut	Starnberg
Dachau	Lindau am Bodensee	Straubing-Bogen
<b>Dillingen a.d. Donau</b>	Miesbach	Traunstein
Ebersberg	<b>Miltenberg</b>	Weilheim-Schongau
Eichstätt	München	Wunsiedel
Erlangen-Höchstadt	<b>Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim</b>	Würzburg
Freising	Neu-Ulm	
<b>Freyung-Grafenau</b>	Nürnberger Land	

In welchen Landkreisen existieren noch keine flächendeckenden Kartierungen der Wald-FFH-Lebensräume?

Eine flächendeckende Kartierung der Wald-FFH-Lebensraumtypen wird innerhalb der Kulisse der 487 FFH-Gebiete vorgenommen, für die gemäß Bayerischer Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) Wald-Lebensraumtypen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) gelistet sind. Innerhalb dieser Kulisse sind folgende 10 Gebiete bisher noch nicht bearbeitet:

<b>Gebietsname</b>	<b>Gebiet</b>
Ampermoos	7832-371
Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen	8032-371
Moore im Salzach-Hügelland	8142-371
Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth	8142-372
Ellbach- und Kirchseemoor	8235-301
Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)	8243-301
Murnauer Moos	8332-301
Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Baiersoiern	8332-372
Loisach-Kochelsee-Moore	8334-371
Mittenwalder Buckelwiesen	8533-301

Für folgende Landkreise liegt somit noch keine flächendeckende Kartierung der Wald-Lebensraumtypen vor:

<b>Landkreis</b>
Berchtesgadener Land
Bad Tölz-Wolfratshausen
Traunstein
Weilheim-Schongau
Fürstentumbruck
Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech
Miesbach
Starnberg

Für alle anderen Landkreise, die Anteil an der genannten FFH-Kulisse haben, liegt entweder bereits ein veröffentlichter Managementplan vor bzw. ist die Managementplanung inklusive der Kartierarbeiten so weit fortgeschritten, dass zeitnah ein Abschluss und eine Veröffentlichung der FFH-Managementplanung erfolgen.

Welche Konsequenzen haben fehlende Kartierungen der FFH-Lebensräume in Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission?

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 geht es u. a. darum, dass in Bayern noch nicht für alle FFH-Gebiete Managementpläne bzw. die hierfür notwendigen Erfassungen von FFH-Lebensraumtypen vorlägen. Der Fertigstellungsgrad konnte in Bayern auf nun knapp 80 % der FFH-Gebiete angehoben werden. Im Vertragsverlet-



zungsverfahren Nr. 2019/2145 wurde thematisiert, dass für einige FFH-Gebiete nur ungenaue Erfassungsdaten bei den Lebensraumtypen magere Flachland-Mähwiese (6510) und Bergmähwiese (6520) vorhanden seien.

Grundsätzlich kommen bei unzureichender Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben Klageerhebung, Klageverfahren und bei Verurteilung ggfs. auch Strafzahlungen in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister